

Integrationskurse

Erstmals mit dem neuen Aufenthaltsgesetz wurden nunmehr auch Maßnahmen zur Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Personen nicht deutscher Herkunft in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet eingeführt.

Grundangebot zur Integration – Integrationskurs

Eingliederungsbemühungen von nichtdeutschen Personen werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Personen aus dem Ausland an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und Geschichte in Deutschland heranführen sollen. Personen aus dem Ausland sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

Kurs anbietende Institutionen im Landkreis Böblingen: VHS Böblingen - Sindelfingen

Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Für die Teilnahme an einem Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen erhoben werden.

Wer kann an einem Integrationskurs teilnehmen?

Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben ausländische Personen, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen erteilt wird. Auch ausländische Personen, die keinen Teilnahmeanspruch besitzen, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Die weiteren Einzelheiten können bei uns oder beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfragt werden.

Wer muss an einem Integrationskurs teilnehmen?

Eine Person aus dem Ausland, die einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, hat eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Des Weiteren können ausländische Personen verpflichtet werden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz beziehen und die leistungsbewilligende Stelle die Teilnahme anregt.